



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 03/2025

6. Februar 2025

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
05	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	24
06	Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2025	26

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Gesamtschule Fröndenberg - Hintereingang - Im Wiesengrund 7, 58730 Fröndenberg/Ruhr zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

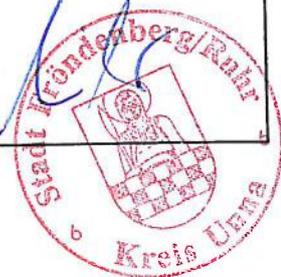
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fröndenberg/Ruhr, 06.02.2025

Die Gemeindebehörde

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Die Bürgermeisterin

Sabina Müller



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.

Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Fröndenberg/Ruhr voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf.....	52.265.754 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....	59.118.083 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von.....	1.172.856 EUR
somit auf.....	57.945.227 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf.....	50.375.074 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf..... (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.172.856 EUR im Ergebnisplan)	56.414.214 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf.....	5.551.377 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf.....	11.626.073 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf.....	16.070.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf.....	10.886.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.070.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.991.666 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.679.473 EUR

und

die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind geltend ab dem Haushaltsjahr 2025 durch die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Festlegung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2016 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 443 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 993 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Entfällt.

§ 8

- (1) Unter Anwendung des § 78 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit 83 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 EUR oder 5% des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Produktes der Kämmerer.

- (2) Unter Anwendung von § 21 KomHVO NRW wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und internen Leistungsbeziehungen innerhalb aller Produkte bilden jeweils ein Budget und sind gegenseitig deckungsfähig. Weitere Aufwendungen und Auszahlungen können im sachlichen Zusammenhang innerhalb aller Produkte zu einem Budget und damit für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der zuvor bezeichneten Budgets) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der zuvor bezeichneten Budgets) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets können für Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche freiwerdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf..... 20.000 € festgesetzt.

Fröndenberg/Ruhr, 10.01.2025

Bestätigt:

Aufgestellt:

Gez. Müller
Bürgermeisterin

Gez. Freck
Kämmerer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 10.01.2025 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 22.01.2025 stellt der Landrat fest, dass

- das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen den formellen rechtlichen Anforderungen entspricht,
- sich nach der vorgenommenen Haushaltsanalyse die getroffenen Annahmen in allen Punkten nachvollziehen lassen,
- der Haushalt der Stadt Fröndenberg/Ruhr im Jahr 2025 fiktiv ausgeglichen geplant ist,
- die Jahresfehlbeträge der Jahre 2026 und 2027 jeweils durch Verlustvortrag ausgeglichen werden und diese Vorträge zusammen mit dem Jahresfehlbetrag 2028 durch eine Verringerung des Ansatzes der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Der Haushaltsplan 2025 liegt **vom 05.02.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW** zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag und Dienstag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr

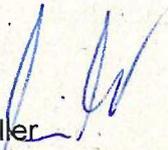
im Rathaus in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus **und** ist unter der Adresse www.froendenberg.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 05.02.2025


Müller
Bürgermeisterin